

GEMEINDE SALCHING



BEKANNTMACHUNG

über den Erlass einer Satzung der Gemeinde Salching über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung).

Der Gemeinderat Salching hat am 17.11.2025 die Satzung der Gemeinde Salching über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen erlassen.

Eine Ausfertigung der Satzung liegt in der Zeit vom

vom 20.11.2025 bis 19.12.2025

in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen, Straubinger Straße 4, 94330 Aiterhofen, Zimmer Nr. 1.06 während der Dienstzeit zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Satzung der Gemeinde Salching über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an der Amtstafel und allen Ortstafeln
am: 19.11.2025 abgenommen am: 22.12.2025

Salching, den 18.11.2025

gez.

Neumeier Alfons
Erster Bürgermeister

